

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 11. Januar 2002

27. Band Nr. 78

Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (Regelung der Lehrabschlussprüfungen)

vom 31. Dezember 2001

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001¹⁾,

verfügt:

§ 1

Prüfungstermin

Die Lehrabschlussprüfungen werden jährlich einmal im Zeitraum Mai-Juli durchgeführt.

§ 2

Weiterbildung nach der Anlehre

Über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Anlehre zum praktischen Teil einer Lehrabschlussprüfung entscheidet das Amt für Berufsbildung (nachstehend Amt genannt).

§ 3

Prüfungsprogramm

Das Amt stellt das Prüfungsprogramm zusammen mit den erforderlichen Weisungen rechtzeitig den Kandidatinnen und Kandidaten, Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern, Expertinnen und Experten sowie den Berufsschulen zu.

¹⁾ BGS 413.11

§ 4

Krankheit und Unfall

Lehrlinge, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich dem Amt oder der Prüfungsleitung zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis einzureichen.

§ 5

Behinderung

Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung im Sinn von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) sind dem Amt zusammen mit der Prüfungsanmeldung unter Beilage von Arztzeugnissen bzw. Gutachten einzureichen. Nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.

§ 6

Fernbleiben

Prüflinge, die der Prüfung ohne wichtigen Grund fernbleiben oder sich kurzfristig abmelden, haben eine Gebühr von Fr. 500.– zu entrichten. Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Sammelprüfung

Je nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufsgruppen und der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten werden die praktischen Arbeiten im Rahmen von Einzel- oder Sammelprüfungen durchgeführt. Sammelprüfungen sind anzustreben und sollen überall dort durchgeführt werden, wo durch zweckmässige Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen sowie eine genügende Anzahl von Fachexpertinnen und -experten eine einwandfreie Durchführung gewährleistet ist.

§ 8

Prüfungsprotokoll

Bei mündlichen Prüfungen führt eine der beiden Fachexpertinnen bzw. -experten das Protokoll, aus welchem die geprüften Bereiche ersichtlich sind und in dem die ungenügenden und fehlenden Kenntnisse des Prüflings festgehalten werden.

§ 9

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und des Kantons sowie den Prü-

fungsexpertinnen und -experten des betreffenden Berufs nur Personen Zutritt, die vom Amt bzw. von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter eine persönliche Bewilligung erhalten haben. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen wegzuweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

§ 10

Prüfungsergebnis

Aufgrund der Bestimmungen des Prüfungsreglements stellt das Amt fest, ob die Prüfung bestanden ist. In Grenzfällen setzt es nach Rücksprache mit den Expertinnen, Experten und Obleuten die Fachnoten und das Schlussergebnis endgültig fest. Die Prüfungsergebnisse werden den Lehrlingen und Lehrmeisterinnen bzw. Lehrmeistern schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Anerkennung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Lehrabschlussprüfung mit vorzüglichen Leistungen bestehen, erhalten eine kantonale Anerkennung. Das Amt setzt die Kriterien fest.

§ 12

Lehrabschlussfeier

Das Amt ist für die Organisation der jährlichen Lehrabschlussfeier verantwortlich.

§ 13

Prüfungsarbeiten

¹ Ungenügende Prüfungsarbeiten bleiben bis zum rechtskräftigen Prüfungsentscheid zur Verfügung der Experten-Obleute. Über Prüfungsarbeiten, die ihrer Natur nach nicht aufbewahrt werden können, ist von den Expertinnen und Experten unverzüglich ein Prüfungsprotokoll, gegebenenfalls mit Fotos versehen, zu erstellen.

² Das Recht auf das Prüfungsstück steht derjenigen Person zu, welche das Material dazu geliefert bzw. den grössten Teil davon bezahlt hat. Der Prüfling kann das von ihm angefertigte Stück gegen Entschädigung der Materialkosten erwerben, sofern die gleiche Prüfungsaufgabe nicht bei späteren Lehrabschlussprüfungen nochmals gestellt wird.

³ Prüfungsakten, die bei den Experten-Obleuten verbleiben, sind ein Jahr nach dem rechtskräftigen Prüfungsentscheid zu vernichten.

§ 14

Schäden

Der Kanton deckt Schäden, die anlässlich der vom Kanton angeordneten Zwischenprüfungen und Lehrabschlussprüfungen von Lehrlingen oder Expertinnen und Experten verursacht werden. Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder mangelnder Ausbildung bleibt das Rückgriffsrecht vorbehalten.

§ 15

Interkantonaler Austausch

¹ Das Amt weist Prüflinge in Berufen, in denen sich die Durchführung eigener Prüfungen aus organisatorischen, personellen oder finanziellen Gründen nicht rechtfertigt, anderen Kantonen zu.

² Das Amt kann Prüflinge, die ihm von anderen Kantonen zugewiesen werden, im Kanton Zug prüfen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen sind dem Lehrkanton zu belasten.

§ 16

Widerhandlung gegen die Prüfungsordnung

¹ Das Amt entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchen Fächern die Leistungen des Prüflings mit der Note 1 bewertet wird, wenn dieser unerlaubte Hilfsmittel benützt, fremde Hilfe beansprucht oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst.

² Der Prüfling, der erheblich stört oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhält, kann von der Expertin bzw. vom Experten unter Meldung an die Prüfungsleitung weggewiesen werden.

³ Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls ungültig erklären.

§ 17

Prüfungsleitung

Das Amt leitet und organisiert die Lehrabschlussprüfungen.

§ 18

Expertinnen und Experten

¹ Das Amt wählt die Expertinnen und Experten. Es sind gelernte und erfahrene Berufsleute einzusetzen, welche aktiv im Berufsfeld tätig sind und die vorzugsweise über eine höhere Berufsbildung, jedoch mindestens über das Fähigkeitszeugnis im einschlägigen Beruf mit entsprechender Praxis verfügen. Diese haben ausserdem einen Expertenkurs zu absolvieren.

² Die Expertinnen und Experten sind so einzusetzen, dass für den Prüfling keine Bevorzugung oder Benachteiligung entsteht. Sie haben Aufträge der Experten-Obleute korrekt auszuführen.

³ Verwandte, Lehrmeisterinnen und Lehrmeister einer Kandidatin oder eines Kandidaten treten bei deren bzw. dessen Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

⁴ Berufsschullehrpersonen sind nach Möglichkeit für die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben und als Prüfungsexpertinnen bzw. -experten beizuziehen.

⁵ Die Experten-Obleute sorgen für eine reglementsgemässe Durchführung der Prüfungen, überwachen Tätigkeit und Einsatz der Expertinnen und Experten und wirken auf eine nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Notegebung hin.

⁶ Experten-Obleute sowie Fachexpertinnen und -experten unterstehen der Schweigepflicht.

§ 19

Entschädigungen

Die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und -experten werden vom Regierungsrat festgelegt. Berufsschullehrpersonen, die im Rahmen ihres Arbeitspensums tätig sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 20

Materialkosten

¹ Das dem Prüfling von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellte Prüfungsmaterial wird der Lehrmeisterin bzw. dem Lehrmeister in Rechnung gestellt, sofern ein bestimmter Betrag überschritten wird.

² Repetentinnen und Repetenten, Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 41 Abs. 1 BBG sowie Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen werden die Materialkosten im Sinn von Abs. 1 direkt in Rechnung gestellt.

§ 21

Zwischenprüfungen

Der Kanton trägt die Kosten für die von ihm angeordneten Zwischenprüfungen.

§ 22

Kaufmännische Lehrabschlussprüfung

Der Schweizerische Kaufmännische Verband führt im Rahmen der Berufsbildungsgesetzgebung im Einvernehmen mit dem Amt die Lehrabschluss-

413.112

prüfungen für die Berufe der kaufmännischen und der Büro-Angestellten sowie das Verkaufspersonal durch. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Verfügung sinngemäss Anwendung, soweit die Reglemente und Weisungen der Zentralkommission für die Lehrabschlussprüfungen der kaufmännischen und der Büro-Angestellten nichts anderes vorsehen.

Zug, 31. Dezember 2001

Amt für Berufsbildung des Kantons Zug

Der Amtsleiter

Markus Knobel